

# Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 21./22. Mai 2015 in Perl

TOP 5.2: Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII

## Änderungsantrag der A/B-Länder

16:00

### Beschlussvorschlag:

1. Die JFMK hält eine grundlegende Prüfung der rechtlichen Grundlagen der Heimaufsicht sowie einer gesetzlichen Weiterentwicklung zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII für erforderlich.
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet deshalb die durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) vom 18./19. September 2014 eingerichtete Arbeitsgruppe, bis Ende 2015 zu berichten und Vorschläge zur Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII vorzulegen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird gebeten in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll in geeigneter Form die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände beteiligen.
3. Die Arbeitsgruppe soll insbesondere folgende Themenbereiche prüfen:
  - a) Differenzierung der Regelungen für Kindertageseinrichtungen und (teil)stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe; Einführung besonderer Bestimmungen für teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung;

- b) Einführung besonderer Bestimmungen für das Betriebserlaubnisverfahren und die Begleitung durch den überörtlichen Träger bei Einrichtungen, die Unterbringungen mit der Möglichkeit der Freiheitsentziehung vorsehen;
- c) Definition des Einrichtungsbegriffes;
- d) Verhältnis von Berufsfreiheit der Einrichtungsträger nach Art. 12 GG und Schutzauftrag der Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII;
- e) Einführung einer Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung für eine Erlaubnis;
- f) Überlegung zur Anpassung von Betriebserlaubnissen an gesetzliche Änderungen;
- g) Formen einer strukturell verankerten Beteiligung junger Menschen in der Heimerziehung;
- h) Möglichkeit der Befristung von Betriebserlaubnissen;
- i) Erweiterung der Möglichkeiten von nicht-anlassbezogenen Überprüfungen stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- j) Präzisierung der Definitionen der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen unabhängig von dem Begriff der Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB;
- k) Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht bei festgestellten Mängeln in einer Einrichtung; Veränderung der Voraussetzungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Betriebserlaubnis (in gravierenden Fällen Verzicht auf die Notwendigkeit Auflagen zu erteilen);

- l) Wirksamkeit der regelmäßigen Nachweise der Eignung des Personals durch den Träger und Möglichkeiten zu anlassbezogenen Prüfungen;
- m) Regelungen zu Einsichtsrechten in Träger- und Einzelfallunterlagen sowie zur Befragungen von Beschäftigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen;
- n) Erweiterung des Adressatenkreises von § 47 SGB VIII auf die zuständigen kommunalen Jugendämter;
- o) Konkretisierung der Beratungsaufgaben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und der Begleitung des Betriebs der Einrichtungen;
- p) Klärung des Verhältnisses des Betriebserlaubnisverfahrens zu den Aufgaben der örtlichen Träger;
- q) Regelungsbedarf für Auslandsmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Unterbringung;

### **Abstimmung:**

#### **Begründung:**

Die Heimerziehung als Form der Hilfe zur Erziehung hat sich in den 25 Jahren seit Inkrafttreten des SGB VIII in erheblichem Umfang weiterentwickelt. Neben den „klassischen“ Heimen haben sich Angebote wie beispielsweise familienähnliche Betreuungsformen, betreutes Einzelwohnen und mobile Betreuung ausgebildet. Die Heimerziehung hat sich damit auf die Entwicklungen der Gesellschaft sowie die besonderen Bedürfnislagen von jungen Menschen in der heutigen Zeit eingestellt und Möglichkeiten für eine systematische und am Einzelfall orientierte Förderung und Erziehung eröffnet.

Mit Blick auf diese Entwicklungen stellt sich die Frage, ob die rechtliche Stellung und die Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII (z. B. Auflagen,

örtliche Prüfung, Einsichtsrechte) weiterentwickelt werden müssen und ob die Definition des Einrichtungsbegriffs in ihrer derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung noch zeitgemäß ist. Insgesamt ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen geeignet sind, der Aufsicht zum Schutz des Kindeswohls sowohl regelmäßig als auch im Bedarfsfall eine rasche und direkte Prüfung sowie ein Eingreifen zu ermöglichen.

Über eine Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII – orientiert am Schutzauftrag des Staates und den realen Gegebenheiten der Trägerlandschaft – bietet sich die Möglichkeit, der Aufsicht die geeigneten Instrumente an die Hand zu geben, um ihren Verpflichtungen sowohl zur Beratung und Unterstützung der Träger als auch zum Schutz des Kindeswohls der in Einrichtung lebenden Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.